

machte die Deputation insbesondere wiederum geltend, daß gerade die ganze Einrichtung der Bezirksarmenvereine es erheische, daß der Vereinsvorstand möglichst einträchtig mit der die Polizeigewalt ausübenden Behörde zusammengehe; diese ja auch über dieselben Personen genugsam in andern Angelegenheiten zu cognosciren habe, ohne daß deshalb ihre Unparteilichkeit in Zweifel gestellt werde.

Hiernach kann die Deputation nicht umhin, der Kammer anzurathen, in der von dem königlichen Commissar vorgelegten neuen Fassung die letzten Worte: „an die nämliche Behörde zur Entschließung einzuberichten“ abzuändern in die Worte:

„bei der Aufsichtsbehörde (§. 17) anzubringen, welche sodann, da nöthig nach vorgängiger Erörterung, selbstständig weitere Entschließung zu fassen hat.“

Mit dieser Abänderung empfiehlt die Deputation die Annahme der obbezeichneten neuen Fassung für den aufgehobenen Absatz des §. 19 und hiermit unter dem Bemerkten, daß in dem Schlusssatz des §. 19 das Citat: „§. 13, 1. Alinea“ zu verwandeln ist in: „§. 13 an erster Stelle“ die Annahme dieses Paragraphen selbst.

Gegen die

§§. 20, 21 und 22

hat die Deputation etwas zu erinnern nicht gefunden.

Die Majorität Deputation faßt nun noch ihr Schlussgutachten dahin zusammen:

„die Kammer wolle mit den befragten Modificationen dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen,“ während die Minorität auf Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfs anträgt.

Redacteur: Ed. Gottwald, Secretär im königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: den 26. Juli 1858.

I. R. (5. Abonnement.)

222